[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **5 (1949)**

Heft 9

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

setzgebung enthält der neue Entwurf wesentliche Verbesserungen inbezug auf die Berechnung der Notlage, indem der Kreis der Angehörigen enger gezogen wird. Die Krisenunterstützung beträgt 90% des aus der Arbeitslosenversicherung bezogenen Taggeldes. Im Kalenderjahr werden höchstens 90 Taggelder ausgerichtet, doch ist vorgesehen, dass die Kantone im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement die Bezugsdauer auf 140 Tage verlängern können. Ein Versicherter kann demgemäss bei schwerster Arbeitslosigkeit aus Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung maximal 260 Taggelder pro Kalenderjahr beziehen.

Es muss damit gerechnet werden, dass der Entwurf noch verschiedene Aenderungen erfährt, sowohl auf Grund der Vernehmlassungen der Kantone und Wirtschaftsverbände, als der späteren Behandlung durch das Parlament. Viele wichtige Fragen werden ihre endgültige Behandlung überdies erst in den Ausführungsbestimmungen erfahren. Wenn der gute Wille, der bei der bisherigen Behandlung des Entwurfes offensichtlich zutage trat, weiterhin wirksam bleibt, dürfte es möglich sein, dass das neue Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge befriedigend ausfällt und bald in Kraft treten kann. M. O.

Mitteilungsdienst des Schweiz. Frauensekretariates.

Was uns interessiert

Zürich: Schweizerische Frauenfachschule. Die Aufsichtskommission wählte zur Direktorin Fräulein **Dr. rer. pol. Susanne Preiswerk,** bisher wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsforschung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Lausanne: Frl. **Lydia von Auw** ist von der Universität Lausanne als erste Frau zum Doktor der Theologie ernannt worden.

Fribourg: Frl. **Laure Dupraz,** seit 1948 ordentlicher Professor der Pädagogik der Universität Fribourg ist für 1948/50 **Dekan** der philosophischen Fakultät.

Eine Diplomatin: Miss Mackenzie ist von der Regierung von Neuseeland zum Geschäftsträger in Frankreich ernannt worden.

Strassburg: Im Europarat zählte die britische Vertretung neben 17 Männern eine Frau, Miss Herbison. The Women's Bulletin.

Die **Gesellschaft für zinsfreies Wohnen im Alter** (GEZWA), die es sich zum Ziele setzt, ihren Mitgliedern käuflich Wohnungen zum Selbstkostenpreis zu verschaffen, ladet alle Interessenten auf Donnerstag, den 22. September, abends 20.15 Uhr zu einer Besprechung in die „Münz", I. Stock, ein. Leitung: Dr. Nelly Schmid, Zürich.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151